

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze



## 1. VERTRAGSINHALT

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, nachfolgend STVP – (Steuernr. 207/116/60527, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891) stellt dem Nutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) und auf ausgewiesenen Sonderstellplätzen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zur Verfügung. Die Parkgebühren stellen dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zu geordneten Stellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Die STVP übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

## 2. LEISTUNGSUMFANG DER STVP

Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in die Parkierungsanlage kommt ein Vertrag zustande, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich einbezieht. Die Benutzung der Parkierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer ist berechtigt, ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben. Der Nutzer ist außerdem berechtigt, die vorhandene Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu nutzen.

## 3. PFLICHTEN DES NUTZERS

Der Nutzer verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Behinderten- oder Familienstellplätze sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Stellplätze, die als Frauenstellplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur von allein fahrenden Frauen bzw. von Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kindern genutzt werden. Sonderstellplätze für Elektrofahrzeuge dürfen nur von Elektrofahrzeugen für die Dauer des Ladens genutzt werden. Eine Dauerbelegung dieser Sonderstellplätze ist untersagt. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet.

Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist.

Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Die Parkgebühren errechnen sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Kosten für die Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge orientieren sich am vereinbarten Preis zwischen dem Nutzer und dem Elektromobilitätsprovider. In ausgewählten Parkierungsanlagen können Kongresstickets innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums am Kassensystem erworben werden. Die Tickets sind mehrere Tage gültig. Die Verlängerung von Kongresstickets mit einem neuen Kongressticket ist nicht möglich. Mit dem Erwerb eines Kongresstickets erfolgt keine Stellplatzreservierung. Nach dem Bezahlvorgang hat der Nutzer das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Nutzer dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Sämtliche Hilfsmittel (Magnetkarten, etc.), die der Nutzer zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlagen erhält, sind sorgfältig aufzubewahren. Der Nutzer verpflichtet sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Bei Verlust des Parktickets ist ein „verlorenes Ticket“ am Kassensystem zu lösen. Der Preis für das „verlorene Ticket“ ist der aushängenden Preisliste zu entnehmen. Darüber hinaus ist dem Personal der STVP vom Nutzer auf Verlangen der Name, die Anschrift, das Fahrzeugkennzeichen sowie der Zeitraum des Aufenthalts in der Parkeinrichtung mitzuteilen.

Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die STVP unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren.

Es gelten die Vorschriften der StVO. In den Parkierungsanlagen ist Schritttempo zu fahren.

## In den Parkhäusern/Tiefgaragen/Parkplätzen der STVP ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards, E-Scootern u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- das Betanken des Fahrzeuges, Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbes. durch längeres Lauflassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbes. von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen sowie auf Sonderstellplätzen wie Behinderten-, Familien- oder Frauenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen und Stellplätzen für Elektrofahrzeuge oder auf schraffierten Flächen;
- die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung der STVP.

Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden an seinem Fahrzeug, die während der Abstellzeit entstanden sind, umgehend der STVP mitzuteilen.

Es gelten zusätzlich die an der Einfahrt veröffentlichten Hinweise (z. B. in Form von Piktogrammen).

## 4. RECHTE DER STVP

Die STVP ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren und die Nutzung der Ladeinfrastruktur, insbesondere den Ladevorgang, zu beenden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Stellt der Nutzer sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten des Nutzers umzustellen bzw. abzuschleppen. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Darüber hinaus steht der STVP bis zur Entfernung des Kfz eine der Tarifübersicht entsprechenden Parkgebühr zu. Zuvor fordert die STVP den Nutzer oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die STVP den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – insbesondere die darin geregelten Nutzungsbedingungen – wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 35 Euro je Tag fällig, bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 4 Wochen gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 35 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro. Als Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsbedingungen gilt es insbesondere, wenn der Nutzer den Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichtet hat oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichneten Stellplätze bzw. unberechtigt oder dauerhaft auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß vom Nutzer zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die STVP berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).

Erfolgt die Verteilung von Werbemitteln in den Parkeinrichtungen ohne vorherige Genehmigung, behält sich die STVP vor, neben der Vertragsstrafe die entstandenen Kosten aus der Reinigung einzufordern. Gleiches gilt im Fall von Verunreinigungen, die vom Nutzer nachweislich zu vertreten sind.

Das Personal der STVP übt gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Parkierungsanlagen ist Folge zu leisten. Das Personal der STVP ist berechtigt, Nutzer und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, Dritte belästigen oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsvereinbarungen verstoßen, von der weiteren Nutzung der Parkierungsanlage auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkierungsanlage zu verlassen, macht sich der Nutzer des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich die STVP weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

a) Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. §13 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. §14 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen: Gewährleistungsansprüche des Nutzers setzen voraus, dass der Nutzer die Nutzfläche bei zur Verfügung Stellung unverzüglich überprüft und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind; in diesem Fall ist eine Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der STVP ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die STVP ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die STVP ist bereit, an Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Informationen zur zuständigen Schlichtungsstelle sind unter [www.stadtwerke-bamberg.de](http://www.stadtwerke-bamberg.de) hinterlegt.

## 6. HAFTUNG

Die STVP haftet unbeschränkt nur für die durch die STVP, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die STVP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind; in diesem Fall ist eine Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der STVP ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die STVP ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die STVP ist bereit, an Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Informationen zur zuständigen Schlichtungsstelle sind unter [www.stadtwerke-bamberg.de](http://www.stadtwerke-bamberg.de) hinterlegt.

## 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers erkennt die STVP nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die STVP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Nutzers den Nutzungsgegenstand zur Verfügung stellt oder den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, etc.).

## 8. DATENSCHUTZ/DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTFEIEN/WIDERSPRUCHSRECHT

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290.

Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter [www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz) nachlesen.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter [datenschutz@stadtwerke-bamberg.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-bamberg.de), Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Nutzers (insbesondere die Angaben des Nutzers im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dauerparkvertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses bei der Nutzung unserer Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze/P+R-Anlagen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG. Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Nutzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn der Nutzer uns seine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat. Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Der Nutzer hat gegenüber der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

Der Nutzer kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Nutzers, bei Gewerbetreibenden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Nutzers.

## 9. SONSTIGES

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter der genannten Rufnummer zur Verfügung.